

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.1990

Geschäftszahl

89/13/0131

Rechtssatz

Für eine selbständige Tätigkeit des Steuerpflichtigen spricht der Umstand, daß er bezüglich seines Arbeitsortes keinerlei Weisungen unterworfen ist und daher seinen Unterricht nicht nur an der Schule selbst, sondern zB in der Wohnung eines Schülers erteilen kann.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 2000, 638-642;

ÖStZB 1991, 485;